

Wer, Wie, Was und Wann

**Beteiligungsmöglichkeiten für
die Naturschutzverbände und
ihre Mitglieder**

**Workshop
Stellungnahme 2009
24.01.2009**



*Regine Becker
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW*

1. Überblick Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Besondere Beteiligungsvorschriften für die Umsetzung der WRRL – rechtliche Einordnung
3. Praktische Umsetzung der Beteiligung
 - Beteiligung online
 - Einsicht der Unterlagen
 - WIKI des Wassernetzes
4. Mögliche Inhalte der Stellungnahme
5. Fristen



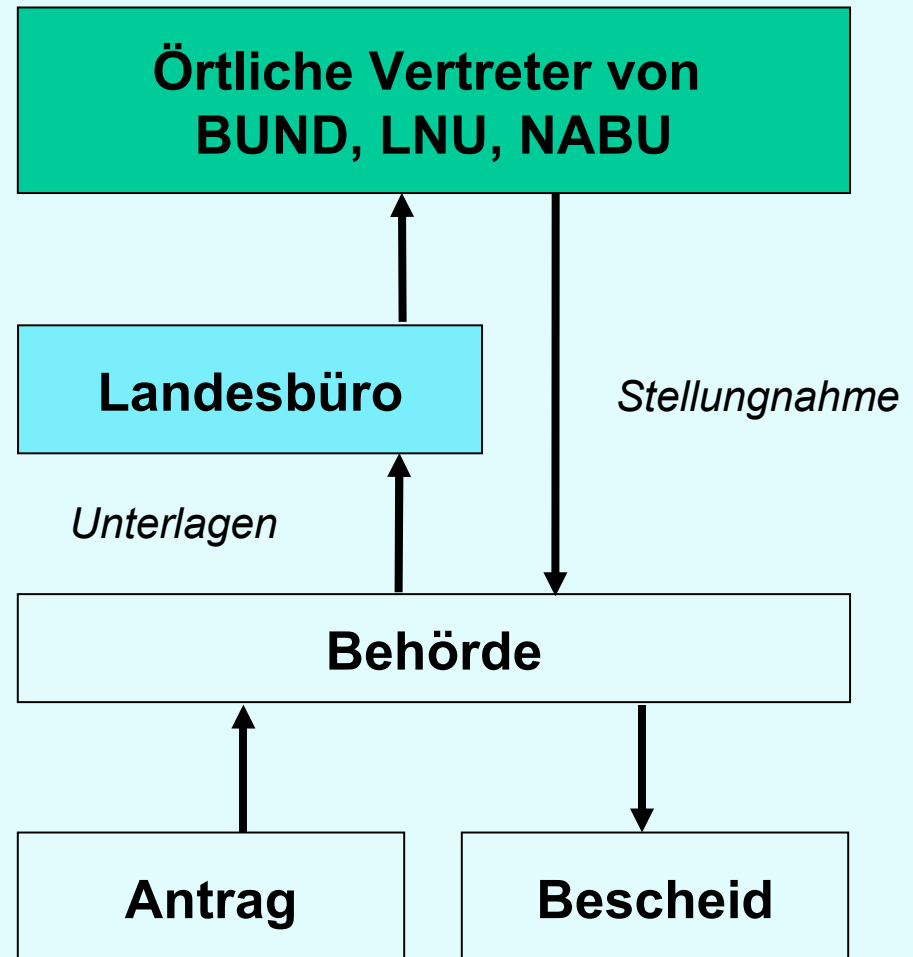
**Öffentlichkeitsbeteiligung ≠
Öffentlichkeitsbeteiligung ≠
Beteiligung der anerkannten
Naturschutzverbände**

*Es gibt viele unterschiedliche
Beteiligungsvorschriften – abhängig
von der Verfahrensart*



Genereller Ablauf der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an Planverfahren

Beteiligung nach § 12a LG NRW z.B. an
Planfeststellungsverfahren
(Straßenbau, Gewässerausbau)
Befreiungen von
Schutzgebietsverordnungen



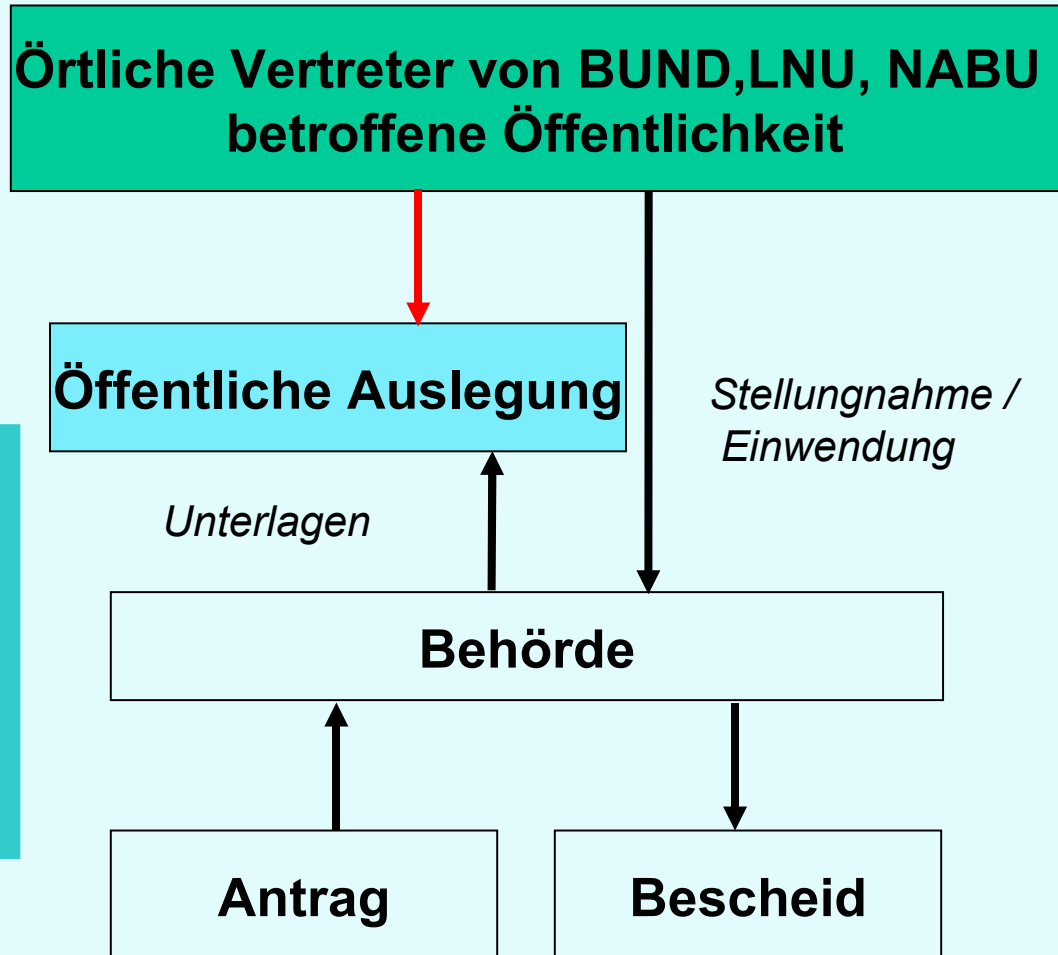
Gesetzlich festgelegte Beteiligungsvorschriften!



Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP-pflichtigen Verfahren

Genereller Ablauf der Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP-pflichtigen Planverfahren

Beteiligung z.B. nach UVPG, VwVfG oder 9.BImSchV an
Industrieanlagen
Straßenbau
u.a.



Gesetzlich festgelegte Beteiligungsvorschriften!



Mögliche Eingriffe in Eigentum, Etablierung von Rechten etc. daher

- **Gesetzlich festgelegte Beteiligungs-**
vorschriften
- **Betroffene (z.B. Eigentum, Gesundheit)**
müssen gehört werden
- **Betrachtung und Abwägung aller**
öffentlichen und privaten Belange; Klärung
von Entschädigungen
- **Rechtsbehelfe (Klage) möglich**



WRRL - Artikel 14

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

(...)



Umsetzung des Artikel 14 im Landeswassergesetz NRW

§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

- (1) Für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2b genannten Flussgebietseinheiten erarbeitet die oberste Wasserbehörde Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 2b genannten Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen. **Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kreise und kreisfreien Städte, die nach den Vorschriften im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände und die betroffenen Regionalräte gemäß § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt**
- (2) (...)



Umsetzung des Artikel 14 im Landeswassergesetz NRW

§ 2g Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans (Zu §§ 36, 36b WHG)

(1) Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierter Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne und unterrichten sie über die wesentlichen Vorarbeiten.

(...)

(4) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht die oberste Wasserbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht. Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes. (...)

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2 bis 4 Abs. 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Stellung genommen werden.

(...)



Fazit

- **Kein gesetzlich geregeltes Beteiligungsverfahren**
- **Betroffene können ihr Anliegen einbringen**
- **Keine Betrachtung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange; keine Klärung von Entschädigungen**
- **Keine Rechtsbehelfe (Klage) möglich**

Umsetzung einzelner Maßnahmen basiert im Wesentlichen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit



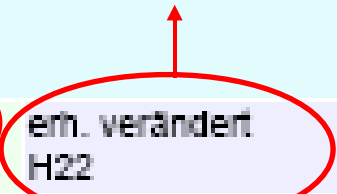
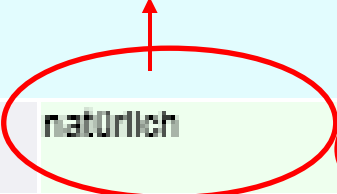
- **Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind behördenverbindlich, d.h. alle Behörden müssen bei ihren Entscheidungen die Inhalte beachten**
- **Festlegung des Bewirtschaftungsziels als Grundlage des Bewirtschaftungsermessens bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen**



Exkurs: Bewirtschaftungsziele

Guter Zustand

Gutes ökologisches Potential



HMWB-Ausweisung	natürlich	erh. verändert H22	erh. verändert H20	natürlich
Allg. Degradation	mäßig » 2015 - F25	schlecht » 2015 - F25	schlecht » 2015 - F25	mäßig » 2015 - F25
Saprobe	mäßig « 2015	mäßig « 2015	mäßig « 2015	gut « 2015
Makrozoobenthos	mäßig » 2015 - F25	schlecht » 2015 - F25	schlecht » 2015 - F25	mäßig » 2015 - F25
Fische (FIBS)	nicht bewertet -	schlecht » 2015 - F30	schlecht » 2015 - F25	nicht bewertet -
Wanderfische (Mitteldistanz)	nicht relevant -	nicht relevant -	nicht relevant -	nicht relevant -
Makrophythen	schlecht » 2015 - F25	unbefriedigend » 2015 - F25	mäßig » 2015 - F25	schlecht » 2015 - F25
Phytobenthos	mäßig » 2015 - F16	mäßig » 2015 - F16	nicht bewertet -	unbefriedigend » 2015 - F16
Phytoplankton	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Bedeutung der Abkürzungen:

- F: Fristverlängerung; A: Ausnahme; B: Beeinflussung der Gewässer von außerhalb
- F16: Zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen
- F2: Dauer eigendynamische Entwicklung
- F25: Fischen sind nicht verfügbar bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten
- H20: Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
- H3: Vorhandene Bebauung

LWG § 2h Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen

(1) Für das Maßnahmenprogramm nach § 2d Abs. 1 hat die oberste Wasserbehörde (...) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die oberste Wasserbehörde legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden. Der Umweltbericht kann auf Angaben im Bewirtschaftungsplan verweisen. §§ 14a, 14d Abs. 1 und 14f bis 14h UVPG gelten entsprechend.

(2) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gilt § 14i in Verbindung mit § 9 Abs.1 UVPG sowie § 14j Abs. 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 1 und 2 UVPG entsprechend. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan nach § 2g verbunden werden.

(3) Der Umweltbericht ist entsprechend § 14k UVPG zu überprüfen. Für die Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms gilt § 14l Abs. 2 Nr. 2 und 3 UVPG entsprechend; für seine Überwachung durch die zuständige Behörde gilt § 14m UVPG entsprechend.



§ 14i in Verbindung mit § 9 Abs.1 UVPG sowie § 14j Abs. 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 1 und 2 UVPG

§14i UVPG

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung **gilt § 9 Abs. 1 bis 1b entsprechend**, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) **Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt.** Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(3) **Die betroffene Öffentlichkeit** kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine **angemessene Frist von mindestens einem Monat**. Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.



Beteiligung der Öffentlichkeit an SUP-pflichtigen Plänen und Programmen

Genereller Ablauf der Beteiligung Öffentlichkeit an SUP-pflichtigen Plänen

Beteiligung nach UVPG und VwVfG z.B. an
Regionalplänen
Landschaftsplänen
Maßnahmenprogramm WRRL

Örtliche Vertreter von BUND, LNU, NABU
betroffene Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung

*Stellungnahme /
Einwendung*

Unterlagen

Erarbeitung Plan /
Umweltbericht

Beschluss

Behörde

Gesetzlich festgelegte Beteiligungsvorschriften!



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

§ 14i in Verbindung mit § 9 Abs.1 UVPG sowie § 14j Abs. 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 1 und 2 UVPG

§9 Abs.1 UVPG

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. **Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.** (...)

§ 73 Abs. 2, 3 Satz 1, VwVfG

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, **dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.**

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.(...)



§ 73 Abs. 4 bis 7 VwVfG

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.** (...)

(5) Die **Gemeinden**, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher **ortsüblich bekannt zu machen.** (...)

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der **Erörterungstermin** ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. (...)



Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die sich aus der SUP ergeben

**Auslegung (inkl. ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung)
des Umweltberichtes und des Maßnahmenprogramms in allen
Gemeinden**

**Frist zur Stellungnahme: Auslegungszeitraum (1 Monat) plus
zwei Wochen**

**Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme direkt bei der
Gemeinde**

Durchführung eines Erörterungstermins

**außerdem: Pflicht zur grenzüberschreitenden
Öffentlichkeitsbeteiligung**



Wer?

Jeder Bürger

- **Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes inkl. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms**
- **Stellungnahme zum Entwurf des Umweltberichtes zum Maßnahmenprogramm und darüber auch zum Maßnahmenprogramm selber**

Anerkannte Naturschutzverbände

außerdem: Beteiligung an der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes



Bürgerbeteiligung: Was?

Als „Jedermann“: z.B.

Feedback (für Behörden und die EU)

Habe ich die Unterlagen gefunden/verstanden?

Wie müsste die Beteiligung aus meiner Sicht aussehen?

Wie geht es den Gewässern in meinem Umfeld

Was wird passieren? Reicht das aus?

Ganz wichtig: **Was verstehe ich nicht ? (Unterlagen, Maßnahmen, etc.)**

Unterstützung für "Naturschutzpositionen"

eigene Fachkenntnisse einbringen (Biologie, Ökologie, Landschaftsplanung,)

Sind die Vorgaben für die nächsten 20 Jahre Gewässerplanung aus Sicht des Naturschutz richtig?

Was fordern wir aus der Sicht des Naturschutzes?



Bürgerbeteiligung: Wie?

Beteiligung online

Bereitstellung aller Dokumente im Internet

Abgabe der Stellungnahme online

Einsicht in die Unterlagen bei

- **MUNLV**
- **Bezirksregierungen**
- **Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte**
mit der Möglichkeit direkt dort eine Stellungnahme
abzugeben

Schriftliche Stellungnahme an das MUNLV oder die
Bezirksregierungen



Angebote der Naturschutzverbände für ihre Mitglieder

Beteiligung an der gemeinsamen Stellungnahme

Stellungnahme WIKI des Wassernetzes NRW

**Online-Angebot zur Erstellung einer gemeinsamen
Stellungnahme**

Fragebogen-Aktion

**Möglichkeit, wichtige Aspekte zu einzelnen Gewässern
einzubringen – auch ohne vertiefte Kenntnis der
Unterlagen**

**schriftlich (Brief / e-mail) an Wassernetz oder
LaBü**



Naturschutzverbände

Landesweiter / regionaler Fokus, z.B.

Methodik der HMWB-Ausweisung

Methodik der zugrundeliegenden Untersuchungen

Ausnahmen / Fristverlängerungen

Lokaler Fokus

Stellungnahme zu den einzelnen Gewässern, z.B.

Einstufung als HMBW gerechtfertigt?

Bewirtschaftungsziele früher erreichbar?

Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich?

Fachkenntnisse insbesondere der Ehrenamtlichen Mitglieder einbringen

Biologie, Ökologie, Landschaftsplanung, Artenschutz etc



Wann?

Offizielle Fristen (Ausschlussfrist)

Beteiligung-online:	21.06.2009
Beteiligung SUP: vermutlich ca.	07.05.2009

Naturschutzverbände (interne Fristen)

Beteiligung an der gemeinsamen Stellungnahme

Fragebögen	31.03.2009
WIKI	31.05.2009
schriftlich (Brief / e-mail)	31.05.2009



**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit**

